Erläuterungen Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 - Erddeponie Langgraben - Rückdelegationsmöglichkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Am 01.01.2021 trat das neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in Kraft. § 6 Abs. 5 LKreiWiG ist von besonderem Interesse für Gemeinden und Städte, die die Eigenschaft als sogenannter öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger („örE") besitzen: Die Vorschrift beinhaltet zum einen eine „weiche Verpflichtung" (Soll-Vorschrift) gegenüber dem Landkreis zu erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen wollen. Diese Frist läuft zum 31.12.2023 aus. Weiter ermöglicht sie den örE-Gemeinden, die diese Eigenschaft nicht behalten wollen, innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der entsprechenden Erklärung die örE-Eigenschaft an den Landkreis zurückgeben zu können. Werden Erklärung und Rückgabeverfahren fristgerecht abgegeben bzw. eingeleitet, besteht für den Landkreis keine Möglichkeit, die Rückübertragung abzulehnen.

In den letzten Jahren hat sich das frühere Abfallrecht - ausgehend von der EU-Ebene über die bundesgesetzliche Umsetzung bis zum Landesrecht - sehr dynamisch zu einer facettenreichen modernen Kreislaufwirtschaft und damit zu einem sehr komplexen Rechtsgebiet weiterentwickelt. Die Vielzahl von kreislaufwirtschaftsrechtlichen Spezialgesetzen und die parallel stattfindende rasante Entwicklung der Rechtsprechung stellen hohe Anforderungen an die örE, die letztendlich unmittelbar Adressat der rechtlichen Vorgaben sind. Der Bund regelt in § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dass Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen zu überlassen sind. Die Kreislaufwirtschaftsgesetze der Länder übertragen diese örE-Funktion regelmäßig den Landratsämtern und den kreisfreien Städten, so auch in Baden-Württemberg. Mit der Möglichkeit der einseitigen Rückübertragung von gemeindlichen örE-Funktionen auf den Landkreis beabsichtigt das Land, die unübersichtliche Vielzahl der Gemeinde-örE zu reduzieren. Diese sind in Baden-Württemberg im Laufe der Jahre durch die im alten Landesabfallgesetz verankerte Übertragungsbefugnis der Landkreise entstanden.

Die Stadt Ingelfingen betreibt seit 1994 als örE aktuell ausschließlich die Erddeponie „Langgraben" in Ingelfingen. Grundlage dafür war u.a. der 1991 gefasste Beschluss des Gemeinderats, beim Landratsamt die Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung für Erdaushub zu beantragen. Noch im selben Jahr schlossen die Stadt und der Landkreis eine entsprechende Vereinbarung ab, sodass die Stadt Ingelfingen seit dem formell ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Hinzu kommt eine Änderung der Deponieverordnung (DepV) ab 1. Januar 2024. Auf den in Baden-Württemberg vorhandenen Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 (sog. „DK -0,5-Deponien") wird ausschließlich nicht verunreinigter Bodenaushub abgelagert. Ab 1. Januar 2024 dürfen ausdrücklich Abfälle, die insbesondere einer Verwertung zugeführt werden können oder für das Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist daher mit dem Inkrafttreten von § 7 Abs. 3 DepV zum 1. Januar 2024 nicht mehr zulässig, da es sich bei diesem Abfall um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Eine Ablagerung kommt für das betroffene Material nur noch dann in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls
1. technisch nicht möglich oder
2. wirtschaftlich unzumutbar ist.

Abfallerzeuger und -besitzer haben aufgrund ihrer Kenntnisse zur Abfallherkunft und -zusammensetzung zu beurteilen, ob Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien verwertbar sind. In der Regel ist eine Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushub als technisch möglich anzunehmen. Daher beschränkt sich in diesen Fällen die Frage zur

Zulässigkeit einer Ablagerung in der Regel darauf, ob eine Verwertung wirtschaftlich zumutbar ist.

Was das aber konkret bedeutet, ob und wie dies zu prüfen ist oder ob es Übergangsvorschriften für bereits begonnene Deponieabschnitte gibt, ist aktuell nicht bekannt und vom Gesetzgeber bzw. dem zuständigen Ministerium noch nicht weiter konkretisiert worden. Es besteht daher derzeit verschieden Szenarien, von der Schließung bzw. vollständigem Annahmestopp ab 2024 bis zur Erlaubnis, den bestehenden Abschnitt abschließen zu dürfen. Jedoch stets unter der Beachtung des Nachweises der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit", dessen genaue Bedeutung bislang noch völlig unklar ist.

Da mit § 6 Abs. 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes der Landesgesetzgeber eine Option zugunsten der Gemeinden eingeführt hat, welche eine einseitige Rückübertragung der örE-Funktionen auf den Landkreis bis zum 01.01.2024 ermöglicht, wurde dies verwaltungsintern intensiv geprüft und diskutiert. Die Erklärung der Rückgabe der örE-Eigenschaft ermöglicht es, mit dem Landratsamt binnen drei Jahren die Formalitäten und damit die Auswirkungen auf unsere Erddeponie zu besprechen. In Anbetracht der Änderung der Deponieverordnung wird die einzige örE-Eigenschaft in Ingelfingen, die Erddeponie „Langgraben" auf lange Sicht sowieso nicht mehr existieren.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher von der eingeräumten Rückgabeoption Gebrauch gemacht werden. Beim Landratsamt Hohenlohekreis wurde diese Absicht bzw. die Möglichkeit der Rückübertragung vorgetragen, dort war der gesamte Sachverhalt jedoch gar nicht bekannt. Wie daher die konkreten Modalitäten (Personalfragen, Kostenfragen, mögliche Beauftragung der Gemeinde durch den Landkreis ohne Mitübertragung der örE-Funktion und ähnliches) sein werden, kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Über die Verhandlungen und konkrete vertragliche Regelungen wird im Gemeinderat berichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Rechtslage.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Landkreis zu erklären, dass die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorger künftig nicht mehr wahrgenommen werden soll.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Rückgabe der örE-Eigenschaft an den Landkreis einzuleiten.

Zu TOP 2 - Hochwasserschutz Tadle, Eberstal - Information über die Vergabe der Arbeiten

In der letzten Sitzung des Gemeinderats am 21.11.2023 wurde die Verwaltung ermächtigt, die Arbeiten zum HWS Tadle in Eberstal nach erfolgter Ausschreibung nach VOB gemäß der aktuellen Kostenschätzung zu vergeben. Die Arbeiten wurden im Zeitraum vom 10.11. bis 30.11.2023 öffentlich ausgeschrieben. Es wurden neun Angebotsunterlagen ausgegeben, bis zum Ablauf der Angebotsfrist gingen vier Angebote ein:

Bieterfirma	Angebotspreis brutto	Prozentuale Abweichung
Bieter 1	209.729,54 € *(ohne rechnerische Prüfung)*	./.
Bokmeier GmbH, Bad Mergentheim	234.582,24 €	100 %
Bieter 3	320.945,48 €	+ 37,8 %
Bieter 4	334.333,31 €	+ 42,5 %

...

Preisnachlässe sowie mehrere Hauptangebote oder ein Nebenangebot wurden von keinem Bieter gewährt/eingereicht.

Das Angebot von Bieter 1 musste jedoch von vorneherein ausgeschlossen werden, da das Angebotsformular - KEV 115.1 (B) Angebot - gänzlich fehlte. Somit fehlt auch die gemäß Seite 4 des KEV 115.1 verpflichtende Unterschrift darauf, welche bspw. die Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis) und die VOB als Vertragsgrundlage anerkennt. Wenn dieses Formblatt nicht oder nicht im Original unterschrieben ist, muss jedes Angebot zwingend ausgeschlossen werden.

Die Kostenschätzung belief sich auf 247.735,39 €, sodass das wirtschaftlichste Angebot rund 13.000 € und somit 5,3 % günstiger ist. Nach Angebotsprüfung erhielten wir vom beauftragten Ingenieurbüro Winkler & Partner den Vergabevorschlag, entsprechend wurde die Firma Bokmeier GmbH aus Bad Mergentheim zum Bruttoangebotspreis von 234.582,24 € beauftragt.

Zu TOP 3 - Kommunalwahlen am 9. Juni 2024, Bildung des Gemeindewahlausschusses

Als Wahltag für die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen wurde der Sonntag, 9. Juni 2024 bestimmt. An diesem Tag finden auch gleichzeitig die Wahlen zum Europäischen Parlament statt.
Die öffentliche Bekanntmachung der Kommunalwahlen muss spätestens am Montag, 18. März 2024 erfolgen. In Ingelfingen erfolgt die Veröffentlichung voraussichtlich bereits am 9. Februar 2024, in Abstimmung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis, da bei der gleichzeitigen Durchführung von Wahlen der Kreisräte und der Gemeinderäte die Bekanntmachungen möglichst zur gleichen Zeit vorgenommen werden sollen, siehe § 50 Kommunalwahlordnung (KomWO). Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und endet am Donnerstag, dem 28. März 2024 um 18:00 Uhr.

Nach § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) für Baden-Württemberg obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen, welche u.a. die Zulassung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Feststellung der Wahlergebnisse umfasst. Bei der Wahl der Kreisräte leitet der Gemeindewahlausschuss die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindewahlausschuss, der zu jeder Wahl neu zu bilden ist (§ 21 KomWO), besteht grundsätzlich kraft Gesetzes aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Die mindestens zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter sind vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten zu wählen (§ 11 Abs. 2 KomWG). Wahlbewerber und Vertrauensleute dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 15 Abs. 1 KomWG).

Da Bürgermeister Michael Bauer kein Wahlbewerber ist, ist er kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses. Er nimmt damit auch die Vorprüfung der eingehenden Wahlvorschläge vor (§ 17 KomWO).

Für die Kommunalwahlen 2024 wird dem Gemeinderat die folgende weitere Besetzung des Gemeindewahlausschusses empfohlen:

Stellvertretender Vorsitzender: Siegfried Swobobda

Beisitzer: Markus Rieker stv. Beisitzerin: Barbara Walter

Beisitzerin: Carolin Sahm stv. Beisitzerin: Ann-Kathrin Steinbeck

Beisitzer: Matthias Wied stv. Beisitzerin: Tina Götz

Die Personen haben sich im Vorfeld bereit erklärt, im Gemeindewahlausschuss mitzuwirken. Es ist vorgesehen, dass die Aufgaben eines Wahlvorstands vom Gemeindewahlausschuss mit wahrgenommen werden (§ 14 KomWG i.V.m. § 51 c KomWO).

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, in den Gemeindewahlausschuss folgende weitere Personen zu wählen:

Stellvertretender Vorsitzender: Siegfried Swobobda

Beisitzer: Markus Rieker stv. Beisitzerin: Barbara Walter

Beisitzerin: Carolin Sahm stv. Beisitzerin: Ann-Kathrin Steinbeck

Beisitzer: Matthias Wied stv. Beisitzerin: Tina Götz

Wie bereits erläutert, ist der Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses. Der/die Schriftführer/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in wird vom Bürgermeister bestellt (§ 11 Abs. 4 KomWG).

Weitere Informationen:
Die Wahlbezirke und Wahllokale sind wie folgt eingeteilt:

Wahlbezirk 001-01	Rathaus Ingelfingen Neues Schloss, II. OG - Westflügel Schlossstraße 12, 74653 Ingelfingen für den Bereich Ingelfingen - nördlich der Künzelsauer Straße
Wahlbezirk 001-02	Ingelfingen, Schwarzer Hof, Christian-Bürkert-Saal Schlossstraße 8, 74653 Ingelfingen für den Bereich Ingelfingen - südlich der Künzelsauer Straße
Wahlbezirk 002-03	Criesbach Kelter Criesbach An der Kelter 2, 74653 Ingelfingen-Criesbach
Wahlbezirk 003-04	Diebach Dorfgemeinschaftshaus Diebach Langenbachstraße 5, 74653 Ingelfingen-Diebach
Wahlbezirk 004-05	Dörrenzimmern / Stachenhausen Dorfgemeinschaftshaus Stachenhausen Weldingsfelder Weg 14, 74653 Ingelfingen-Stachenhausen

...

Wahlbezirk 006-07	Eberstal Gemeindehalle Eberstal Keltergasse 4 74653 Ingelfingen-Eberstal
Wahlbezirk 007-08	Hermuthausen Dorfgemeinschaftshaus Hermuthausen Großer Saal, Eschenstr. 10 74653 Ingelfingen-Hermuthausen
Wahlbezirk 008-09	Weldingsfelden Dorfgemeinschaftshaus Weldingsfelden Buchweg 13, 74653 Ingelfingen-Weldingsfelden
Briefwahl 900-01	Rathaus Ingelfingen Neues Schloss, II. OG, Fürstensaal Schlossstr. 12, 74653 Ingelfingen

Zu TOP 4 - Kostensteigerung Mensaessen Georg-Fahrbach-Schule - Entscheidung über die Höhe des städt. Zuschusses

Seit dem Jahr 2008 wird an der Georg-Fahrbach-Schule ein Mittagstisch angeboten. Das Essen wird vom Seniorenstift Ingelfingen bezogen. Es handelt sich um ein sehr gutes, ausgewogenes und vielseitiges Essen mit Hauptgang sowie Suppe oder Dessert. Seit dem 20.06.2022 lag der Bezugspreis für ein Essen bei 6,00 € netto (6,42 € brutto). Im Zuge dieser letzten Preiserhöhung hat der Gemeinderat am 17.05.2022 beschlossen, dass der Preis pro Schüleressen auf 4,00 € sowie der städtische Zuschuss pro Schüleressen auf 2,42 € festgelegt wird. Dies entsprach einer ca. hälftigen Weitergabe der Preiserhöhung an die Schüler sowie einer hälftigen Übernahme der Preiserhöhung durch die Erhöhung des städtischen Zuschusses. Aufgrund der hohen Inflation und der dadurch gestiegenen Lebensmittelpreise sowie Lohnerhöhungen und Preissteigerungen bei den Energiekosten hat das Seniorenstift mitgeteilt, dass eine Erhöhung des Bezugspreises für das Essen ab dem 01.01.2024 leider unumgänglich ist. Der Preis wird ab dem 01.01.2024 von 6,00 € netto auf 6,50 € netto (6,96 € brutto) steigen. Der Verkaufspreis wird damit auf 7,00 € festgesetzt.

Aufgrund der angekündigten Preiserhöhung wurde mit dem Anbieter, welcher derzeit die Kitas mit Essen beliefert, Kontakt aufgenommen. Auch hier wird das Essen täglich frisch zubereitet. Die Kapazitäten für die Belieferung wären vorhanden, allerdings würde auch hier der Bezugspreis bei 7,00 € brutto liegen. Das Essen in der Mensa wird von den Schülerinnen und Schülern sehr gut angenommen und ist qualitativ hochwertig. Es wird mit 8.500 - 9.500 verkauften Essen pro Jahr gerechnet. Da erst im Juni 2022 eine Erhöhung des Preises für die Schüleressen von 3,50 € auf 4,00 € erfolgt ist und es weiterhin allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden soll, sich das Mensaessen leisten zu können, wird vorgeschlagen, die Preiserhöhung zum 01.01.2024 in voller Höhe durch die Erhöhung des städtischen Zuschusses abzudecken. Dies würde bedeuten, dass die Schülerinnen und Schüler weiterhin 4,00 € pro Essen bezahlen und der städtische Zuschuss pro Schüleressen 3,00 € betragen wird. Derzeit liegen die jährlichen Kosten für die Bezuschussung des Mensaessens bei rd. 21.000 € - 24.000 €. Durch die Erhöhung des Zuschusses pro Schüleressen würde dies jährliche Mehrkosten in Höhe von rd. 4.500 € - 5.000 € bedeuten, was einer jährlichen Bezuschussung von insgesamt rd. 25.500 - 29.000 € entspricht. Bei einer weiteren Erhöhung des Bezugspreises für das Mensaessen ist erneut zu entscheiden, ob auch der Preis pro Schüleressen angepasst werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung des Preises pro Schüleressen von 4,00 € sowie der Erhöhung des städtischen Zuschusses pro Schüleressen auf rd. 3,00 € und den daraus resultierenden Mehrkosten für die Stadt ab 01.01.2024 zu.

Zu TOP 5 - Festsetzung der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Stadt Ingelfingen für das Jahr 2024 und 2025

a) Kalkulation der Grundgebühren und Wassergebühren

Es wurde eine mehrjährige Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung (Wasserverbrauchsgebühr und Grundgebühr) für den Bemessungszeitraum 2024 und den Bemessungszeitraum 2025 von dem Büro Schneider & Zajontz (Gesellschaft für Kommunale Entwicklung mbH Heilbronn) durchgeführt.

Die Grundgebühren sind seit dem 01.06.2013 unverändert. In der aktuellen Gebührenkalkulation wurden die Grundgebühren neu kalkuliert. Es wird vorgeschlagen mit den Grundgebühren einen Deckungsgrad von ca. 5,76 % an den Vorhaltekosten zu erreichen.

Maximaldurchfluss in Q_{max}	Dauerdurch-fluss in Q3	bisherige Gebühr (netto)	Vorschlag für künftige Gebühr (netto)
3 - 5 cbm	2,4 und 4	0,90 EUR / monatlich	1,35 EUR / monatlich
7 - 10 cbm	6,3 und 10	1,00 EUR / monatlich	3,40 EUR / monatlich
Verbundzähler DN 50	25	21,00 EUR / monatlich	8,45 EUR / monatlich
Verbundzähler DN 80	63	22,00 EUR / monatlich	21,20 EUR / monatlich
Verbundzähler DN 100	100	24,00 EUR / monatlich	33,70 EUR / monatlich

Die ausführliche Kalkulation liegt in der Anlage bei. Die Grundgebühren sollen ab dem 01.01.2024 solange gelten, bis sie neu kalkuliert und beschlossen werden. Die Verbrauchsgebühren sind von der Höhe der Grundgebühren abhängig.

Seit dem 01.01.2023 beträgt die Wassergebühr 2,96 € / cbm (netto). Die aktuelle Kalkulation ergab eine kostendeckende Wassergebühr (bei o.g. neuen Grundgebühren) für das Jahr 2024 in Höhe von 3,12 € / cbm (netto). Für das Jahr 2025 wurde eine kostendeckende Wassergebühr in Höhe von 3,18 € / cbm (netto) kalkuliert.

Nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Für die Wasserversorgung bedeutet dies, dass entstandene Kostenunterdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden können, im Gegenzug aber - anders als bei der Abwasserbeseitigung - Kostenüberdeckungen nicht ausgeglichen werden müssen. In der in der Anlage beigefügten Kalkulation der Wassergebühr sind weder Kostenüber- noch Kostenunterdeckungen der Vorjahre eingerechnet. Über den Ausgleich von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen der Vorjahre entscheidet der Gemeinderat. Auf eine Eigenkapitalverzinsung soll weiterhin verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

s. Anlage S. V - VI

b) Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Ingelfingen

STADT INGELFINGEN
HOHENLOHEKREIS

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Ingelfingen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ingelfingen am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss in Q_{max}	Dauerdurchfluss in Q3	Gebühr
3 - 5 cbm	2,4 und 4	1,35 € / monatlich
7 - 10 cbm	6,3 und 10	3,40 € / monatlich
Verbundzähler DN 50	25	8,45 € / monatlich
Verbundzähler DN 80	63	21,20 € / monatlich
Verbundzähler DN 100	100	33,70 € / monatlich

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Artikel 2

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024	3,12 €
ab 01.01.2025	3,18 €

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024	3,12 €
ab 01.01.2025	3,18 €

...

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ingelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Ingelfingen, den

Michael Bauer
Bürgermeister

Zu TOP 6 - Festsetzung der Abwassergebühren der Stadt Ingelfingen für das Jahr 2024 und 2025

a) Kalkulation der Gebühren für die Schmutz - und Niederschlagswasserbeseitigung

Es wurde eine mehrjährige Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Bemessungszeitraum 2024 und den Bemessungszeitraum 2025 von dem Büro Schneider & Zajontz (Gesellschaft für Kommunale Entwicklung mbH Heilbronn) durchgeführt.
Die derzeitige Schmutzwassergebühr beträgt 4,05 € / cbm und die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,42 € / qm. Die ausführliche Kalkulation liegt in der Anlage bei.
In der letzten Gebührenkalkulation wurden Erlöse für Zählergebühren für Zwischenzähler von rund 485 € eingestellt. Die Zählergebühr beträgt hier 0,85 € / Monat. In der Kalkulation für die beiden Bemessungszeiträume 2024 und 2025 werden Erlöse für Zählergebühren für Zwischenzähler von insgesamt rund 745 € eingestellt. Die Zählergebühr soll ab dem 01.01.2024 - gleich wie bei der Wasserversorgung - 1,35 € / Monat betragen.
Der Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation ist in der Anlage auf den Seiten VIII - IX abgedruckt. Über diese Punkte muss der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden. Gem. § 14 Abs. 2 KAG müssen bei der Abwasserbeseitigung Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde eine zweijährige Gebührenkalkulation erstellt. Das Betriebsergebnis wurde in die Gebührenkalkulation für die Bemessungszeiträume 2024 und 2025 eingestellt. Mit Ausgleich der Kostenunterdeckung aus 2019/2020 wurden folgende Gebühren ermittelt:

	2024	2025
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung	3,67 €/m³	3,67 €/m³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,54 €/m²	0,54 €/m²

Beschlussvorschlag:
s. Anlage S. VIII - IX

...

b) Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Ingelfingen

STADT INGELFINGEN
HOHENLOHEKREIS

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Ingelfingen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ingelfingen am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je cbm Schmutzwasser

vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024	3,67 €
ab dem 01.01.2025	3,67 €

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Abwasser

vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024	1,22 €
ab dem 01.01.2025	1,17 €

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m^2 der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche

vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024	0,54 €
ab dem 01.01.2025	0,54 €

Artikel 2

§ 41a erhält folgende Fassung:

§ 41a
Zählergebühren

(1) Die Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) beträgt 1,35 € / Monat.
(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

...

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ingelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Ingelfingen, den

Michael Bauer
Bürgermeister

Zu TOP 7 - Annahme von Spenden
Von der Firma Bürkert Werke GmbH & Co. KG ist eine Spende über 1.000 € für die Freiwillige Feuerwehr Ingelfingen sowie eine weitere Spende über 2.261,00 € für die Georg-Fahrbach-Schule in Ingelfingen eingegangen.

Die Volksbank Hohenlohe eG hat 100,-- € für die Kita "Sonnenschein" in Ingelfingen gespendet.

Der Gemeinderat hat nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung über die Annahme dieser Spenden zu entscheiden.

Anlage zu TOP 5 a) der Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2023

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen

Stadt Ingelfingen

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung

der Jahre 2024 und 2025

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH
Wannenäckerstraße 43
74078 Heilbronn
Telefon: 07131/392-0
Telefax: 07131/392-149
E-Mail: info@schneider-zajontz.de
Internet: http://www.schneider-zajontz.de

Stand Dezember 2023

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftssteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftssteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Dezember 2023 wird zugestimmt.

2. Die Stadt Ingelfingen beabsichtigt, weiterhin Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.

3. Die Stadt Ingelfingen wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus.

4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 2 Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2024 und die Finanzplanung für das Jahr 2025 zugrunde.

5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung
(rechnerischer Teil)

A Übersicht der ermittelten Gebührensätze

2025 - nur Fremdkapitalzinsen / ohne Umsatzsteuer

Grundgebühren	Höhe der Grundgebühr nach Kostendeckungsgrad an den Vorhaltekosten je Wasserzähler im Monat					
Deckungsgrad an den Vorhaltekosten	3,92%	4,50%	5,15%	5,76%		aktuelle Gebühren
Alternativen	**Anpassung Verbrauchs-gebühr** (Grundgebühr in bisheriger Höhe)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 1)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 2)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 3)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Vorschlag für künftige Gebührenhöhe)	
Nennleistung der Wasserzähler: *						
3 und 5 - Q3 2,5 und 4	0,90 €	1,05 €	1,20 €	1,35 €	1,35 €	0,90 €
7 und 10 - Q3 6,3 und 10	1,00 €	2,63 €	3,01 €	3,36 €	3,40 €	1,00 €
DN 50 - Q3 25	21,00 €	6,57 €	7,52 €	8,41 €	8,45 €	21,00 €
DN 80 - Q3 63	22,00 €	16,56 €	18,95 €	21,20 €	21,20 €	22,00 €
DN 100 - Q3 100	24,00 €	26,28 €	30,08 €	33,64 €	33,70 €	24,00 €
Verbrauchsgebühren						
	3,21 €/m³	3,20 €/m³	3,19 €/m³	3,18 €/m³	3,18 €/m³	2,96 €/m³

*) Maximaldurchfluss in Qmax - Dauerdurchfluss in Q3

2025 - Fremd- und Eigenkapitalzinsen / ohne Umsatzsteuer

Grundgebühren	Höhe der Grundgebühr nach Kostendeckungsgrad an den Vorhaltekosten je Wasserzähler im Monat					
Deckungsgrad an den Vorhaltekosten	3,92%	4,50%	5,15%	5,76%		aktuelle Gebühren
Alternativen	**Anpassung Verbrauchs-gebühr** (Grundgebühr in bisheriger Höhe)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 1)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 2)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 3)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Vorschlag für künftige Gebührenhöhe)	
Nennleistung der Wasserzähler: *						
3 und 5 - Q3 2,5 und 4	0,90 €	1,05 €	1,20 €	1,35 €	1,35 €	0,90 €
7 und 10 - Q3 6,3 und 10	1,00 €	2,63 €	3,01 €	3,37 €	3,40 €	1,00 €
DN 50 - Q3 25	21,00 €	6,58 €	7,53 €	8,42 €	8,45 €	21,00 €
DN 80 - Q3 63	22,00 €	16,58 €	18,98 €	21,22 €	21,20 €	22,00 €
DN 100 - Q3 100	24,00 €	26,32 €	30,12 €	33,69 €	33,70 €	24,00 €
Verbrauchsgebühren						
	3,22 €/m³	3,20 €/m³	3,19 €/m³	3,18 €/m³	3,18 €/m³	2,96 €/m³

*) Maximaldurchfluss in Qmax - Dauerdurchfluss in Q3

B Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

Bezeichnung	Anlage	2025 nur Fremdkapital-zinsen Euro		Vorhalte-kosten Euro	Betriebs-kosten Euro
laufende Kosten	I.1	824.350		412.175	412.175
Erlöse	I.2	-139.620		-69.810	-69.810
Abschreibungen	II	210.604		210.604	
Auflösungen	III	0		0	
Fremdkapitalzinsen	V	15.370		15.370	
Deckungsbedarf		**910.704**		**568.339**	**342.365**
nachrichtlich: entspricht Anteil an den Durchschnittskosten von				62%	38%
Höchstgrenze für Vorhaltekosten		**60%**		**546.422**	

Bezeichnung	Anlage	2025 Fremd- und Eigen-kapitalzinsen Euro		Vorhalte-kosten Euro	Betriebs-kosten Euro
laufende Kosten	I.1	824.350		412.175	412.175
Erlöse	I.2	-139.620		-69.810	-69.810
Abschreibungen	II	210.604		210.604	
Auflösungen	III	0		0	
Fremdkapitalzinsen	V	15.370		15.370	
Eigenkapitalzinsen	V	750		750	
Deckungsbedarf		**911.454**		**569.089**	**342.365**
nachrichtlich: entspricht Anteil an den Durchschnittskosten von				62%	38%
Höchstgrenze für Vorhaltekosten		**60%**		**546.872**	

B Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Wasserversorgung

B.1 Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren

2025

nur Fremdkapitalzinsen

Bezeichnung	Anlage	Anpassung Verbrauchs-gebühr (Grundgebühr in bisheriger Höhe)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 1)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 2)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 3)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Vorschlag für künftige Gebührenhöhe)
Deckungsbedarf (vgl. Seite 5)		910.704 €	910.704 €	910.704 €	910.704 €	910.704 €
Erlöse aus Grundgebühren (vgl. Seite 8)		-22.038 €	-25.432 €	-29.105 €	-32.552 €	-32.657 €
Deckungsbedarf nach Abzug von Erlösen aus Grundgebühren		888.666 €	885.272 €	881.599 €	878.151 €	878.046 €
Leistungseinheiten	IV	276.020 m³	276.020 m³	276.020 m³	276.020 m³	276.020 m³
Gebührensatz (ohne Ust.)		**3,21 €/m³**	**3,20 €/m³**	**3,19 €/m³**	**3,18 €/m³**	**3,18 €/m³**

Fremd- und Eigenkapitalzinsen

Bezeichnung	Anlage	Anpassung Verbrauchs-gebühr (Grundgebühr in bisheriger Höhe)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 1)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 2)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Alternative 3)	Anpassung Grund- und Verbrauchs-gebühr (Vorschlag für künftige Gebührenhöhe)
Deckungsbedarf (vgl. Seite 5)		911.454 €	911.454 €	911.454 €	911.454 €	911.454 €
Erlöse aus Grundgebühren (vgl. Seite 8)		-22.038 €	-25.465 €	-29.144 €	-32.596 €	-32.657 €
Deckungsbedarf nach Abzug von Erlösen aus Grundgebühren		889.416 €	885.988 €	882.310 €	878.858 €	878.796 €
Leistungseinheiten	IV	276.020 m³	276.020 m³	276.020 m³	276.020 m³	276.020 m³
Gebührensatz (ohne Ust.)		**3,22 €/m³**	**3,20 €/m³**	**3,19 €/m³**	**3,18 €/m³**	**3,18 €/m³**

I Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

I.1 Laufende Kosten

Bezeichnung	ansetzbar für das Jahr: 2024 €	2025 €
Aufwendungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren:		
Fremdwasserbezug	399.500	415.000
Strombezug	30.900	26.700
Geräte und sonstige Ausstattung	20.000	21.000
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	14.000	14.500
Unterhaltung der Grundstücke	5.000	5.500
Haltung von Fahrzeugen	5.500	5.600
Übrige Betriebsausgaben	100	100
Sonstige sächliche Aufwendungen	100	100
Aufwendungen für bezogene Leistungen:		
Wasseruntersuchungen	3.100	3.300
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	60.000	61.000
Unterhaltung der Grundstücke	6.000	6.200
Haltung von Fahrzeugen	1.500	1.600
Bauhofverrechnung	50.000	51.000
Personalaufwand:	85.270	86.980
Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
Verwaltungskostenbeitrag	70.000	72.830
sonstige betriebliche Aufwendungen:	36.000	45.000
Postaufwand	2.200	2.250
Aus- und Fortbildung	4.500	4.500
Reisekosten	200	250
Sonstige Steuern:		
Grundsteuer	420	420
Kfz-Steuer	520	520
Summen	**794.810**	**824.350**

II Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	AHK Zugänge €	AfA-Satz	Abschreibungen für das Jahr: 2024 €	2025 €
Herstellungskosten lt. AN Stand 28.09.2023 und Abschreibungsvorschau für 2024 und 2025 (ohne Anlagen im Bau)			233.806,18	215.173,71
abzüglich Ertragszuschüsse ab 2003 (ohne gestundete Beiträge/Hausanschluss-kostenersätze)			-24.523,71	-24.523,71
Zugänge 2023 - 2025				
weitere Zugänge 2023				
Erneuerung WL Oststraße	42.548,80	2,50%	1.063,72	1.063,72
Beschaffungen allg. Wasserwerk (bewegl. Vermögen)	3.047,75	10,00%	304,78	304,78
abzgl. Wasserversorgungsbeiträge	-17.000,00	2,50%	-425,00	-425,00
abzgl. Hausanschlusskostenersätze	0,00	2,50%	0,00	0,00
Zugänge 2024				
Erneuerung WL OD Hauptstraße Hermuthausen	305.500,00	2,50%	3.818,75	7.637,50
WL Erschließung Triebweg, Diebach	138.500,00	2,50%	288,54	3.462,50
WL Erschließung Innere Klinge, Diebach	43.000,00	2,50%	89,58	1.075,00
WL Innenentwicklung Drosselstr., Hermuthausen	30.000,00	2,50%	375,00	750,00
WL Holzsteige, Criesbach	50.000,00	2,50%	625,00	1.250,00
Lüftungen/Belüftungsanlagen für Hochbehälter	35.000,00	9,09%	1.590,91	3.181,82
Beschaffungen allg. Wasserwerk (bewegl. Vermögen)	5.000,00	10,00%	250,00	500,00
abzgl. Wasserversorgungsbeiträge	-45.000,00	2,50%	-562,50	-1.125,00
abzgl. Hausanschlusskostenersätze	-15.000,00	2,50%	-187,50	-375,00
Zugänge 2025				
WL Erschließung "In den Hochhecken", Weldingsfelden	140.000,00	2,50%	0,00	1.750,00
Lüftungen/Belüftungsanlagen für Hochbehälter	35.000,00	9,09%	0,00	1.590,91
Beschaffungen allg. Wasserwerk (bewegl. Vermögen)	5.000,00	10,00%	0,00	250,00
abzgl. Wasserversorgungsbeiträge	-45.000,00	2,50%	0,00	-562,50
abzgl. Hausanschlusskostenersätze	-30.000,00	2,50%	0,00	-375,00
Summe der Abschreibungen			**216.513,75**	**210.603,72**

IV Ermittlung der Leistungseinheiten

Bezeichnung	m³	Faktor	m³
Zu erwartende verkaufte Wassermenge 2024	265.500	1,0	265.500
Eigenverbrauch der Stadt *)	9.500	0,9	8.550
Zu erwartende verkaufte Wassermenge 2024			**274.050**
Zu erwartende verkaufte Wassermenge 2025	267.200	1,0	267.200
Eigenverbrauch der Stadt *)	9.800	0,9	8.820
Zu erwartende verkaufte Wassermenge 2025			**276.020**

*) Erläuterungen:

Die Stadtwerke liefern an die Stadt zu einem um 10% reduzierten Preis. Dieser Preisnachlass für den Eigenverbrauch der Stadt ist zulässig (§ 13 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung). Preisnachlässe bis zu 10% auf die Tarifpreise gelten steuerrechtlich nicht als verdeckte Gewinnausschüttungen und sind auch preisrechtlich zulässig (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG, Verfügung der OFD Frankfurt/M. v. 31.08.2012 - 2 2744 A - 6 - St 54).

V Ermittlung der Zinsaufwendungen

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kredtizinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige, Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Wir empfehlen deshalb, bei einer Verzinsung des Eigenkapitals die steuerlichen Auswirkungen prüfen zu lassen.

I FK-Zinsen

Zinsaufwand 2025 (Grundlage: Finanzplanung für das Jahr 2025)	**15.370,00 €**
Summe FK-Zinsen	**15.370,00 €**

II EK-Zinsen

Stammkapital		25.000,00 €
Allgemeine Rücklage		0,00 €
zu verzinsendes Eigenkapital		25.000,00 €
Zinssatz	**3%**	
Summe EK-Zinsen		**750,00 €**
kalkulatorische Verzinsung gesamt		**16.120,00 €**

Anlage zu TOP 6 a) der Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2023

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen

Stadt Ingelfingen

Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

2024 und 2025

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH
Wannenäckerstraße 43
74078 Heilbronn
Telefon: 07131/392-0
Telefax: 07131/392-149
E-Mail: info@schneider-zajontz.de
Internet: http://www.schneider-zajontz.de

Stand November 2023

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
STE	Straßenentwässerung
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.2 Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse

a) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Kanalisation und Sonderbauwerke** (Kanäle, Sammler, RÜB) wurden wie folgt aufgeteilt:
(Grundlage: Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02)

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 50,0 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 36,5 %
Anteil der Straßenentwässerung: 13,5 %

entsprechend für Kosten bereits ohne Straßenentwässerung:
Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 57,8 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 42,2 %

b) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Kläranlagen** wurden wie folgt aufgeteilt:
(Grundlage: Ergebnis der vedewa-Modellberechnung - BWGZ 21/98, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02) .

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 95,6 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 3,2 %
Anteil der Straßenentwässerung: 1,2 %

entsprechend für Kosten bereits ohne Straßenentwässerung:
Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 96,8 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 3,2 %

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

II Zusammenfassung

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasser-beseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung		
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)				
Mischwasserbeseitigung (Kanäle, Sammler, RÜB)	39,0%	61,0%	32,0%	29,0%
ohne Straßenentwässerung	54,9%		45,1%	
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle)		100,0%	50,0%	50,0%
ohne Straßenentwässerung			100,0%	
Kläranlagen	85,0%	15,0%	10,0%	5,0%
ohne Straßenentwässerung	89,5%		10,5%	
laufende Kosten und Erlöse				
Kanalisation und Sonderbauwerke	50,0%	50,0%	36,5%	13,5%
ohne Straßenentwässerung	57,8%		42,2%	
Kläranlagen	95,6%	4,4%	3,2%	1,2%
ohne Straßenentwässerung	96,8%		3,2%	
Abwasserabgabe	100,0%			
Niederschlagswasserabgabe		100,0%	73,0%	27,0%
Auflösung der Ertragzuschüsse				
Abwasserbeiträge				
Kanalbeiträge sowie Klärbeiträge (Anteil für Sammler/RÜB)	54,9%		45,1%	
Klärbeiträge (Anteil für Kläranlage)	89,5%		10,5%	
Hausanschlusskostenersätze	50,0%		50,0%	
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten			

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB	13,5 %
laufende Kosten Kläranlage	1,2 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	29,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. In den Jahren 2024 und 2025 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:

2024

Schmutzwasserbeseitigung:

Teilbetrag (48.700,00 €) der Kostenunterdeckung des Kalkulationszeitraumes 2019/2020

Niederschlagswasserbeseitigung:

Teilbetrag (35.000,00 €) der Kostenunterdeckung des Kalkulationszeitraumes 2019/2020

2025

Schmutzwasserbeseitigung:

Restbetrag (337,67 €) der Kostenunterdeckung des Kalkulationszeitraumes 2019/2020

Niederschlagswasserbeseitigung:

Restbetrag (31.270,32 €) der Kostenunterdeckung des Kalkulationszeitraumes 2019/2020.

Heilbronn, 30.11.2023

Denk

Baumann

Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

Übersicht der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2024 und 2025

2024

Ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:		**3,46 €/m³**
Kanäle, Sammler, Regenbecken	1,15 €/m³	
Kläranlagen	2,31 €/m³	

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	**0,47 €/m²**

Mit Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus 2019/2020

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:		**3,67 €/m³**
Kanäle, Sammler, Regenbecken	1,22 €/m³	
Kläranlagen	2,45 €/m³	

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	**0,54 €/m²**

2025

Ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:		**3,67 €/m³**
Kanäle, Sammler, Regenbecken	1,17 €/m³	
Kläranlagen	2,50 €/m³	

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	**0,49 €/m²**

Mit Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus 2019/2020

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:		**3,67 €/m³**
Kanäle, Sammler, Regenbecken	1,17 €/m³	
Kläranlagen	2,50 €/m³	

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	**0,54 €/m²**

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

Kläranlagen

Bezeichnung	vgl. Anlage	2024 Gesamtsumme	2024 Straßenentwässerungsanteil	2024 Entwässerungseinrichtung Schmutzwasser	2024 Entwässerungseinrichtung Niederschlagswasser	2025 Gesamtsumme	2025 Straßenentwässerungsanteil	2025 Entwässerungseinrichtung Schmutzwasser	2025 Entwässerungseinrichtung Niederschlagswasser
		€	€	€	€	€	€	€	€
laufende Kosten	1	623.966	7.488	596.751	19.727	600.985	7.212	574.772	19.001
Abwasserabgabe	1	-46.491		-46.491		25.268		25.268	
abzüglich laufende Erlöse	1	0	0	0	0	0	0	0	0
kalkulatorische Abschreibungen	2	34.118	1.706	29.009	3.403	30.356	1.518	25.810	3.028
abzüglich Auflösungen	3	-20.387	-226	-18.044	-2.117	-19.709	-226	-17.437	-2.046
kalkulatorische Verzinsung	4	-2.001	359	-2.112	-248	-2.184	334	-2.254	-264
Zwischensummen		589.205	9.327	559.113	20.765	634.716	8.838	606.159	19.719
gebührenfähiger Deckungsbedarf				559.113 €	20.765 €			606.159 €	19.719 €
Leistungseinheiten	6			241.140 m³	571.500 m²			242.140 m³	572.000 m²
kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				**2,31 €/m³**	**0,03 €/m²**			**2,50 €/m³**	**0,03 €/m²**
Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus 2019/2020	7			32.510	2.639			230	2.177
gebührenfähiger Deckungsbedarf				591.623 €	23.404 €			606.389 €	21.896 €
Leistungseinheiten	6			241.140 m³	571.500 m²			242.140 m³	572.000 m²
kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus 2019/2020)				**2,45 €/m³**	**0,04 €/m²**			**2,50 €/m³**	**0,03 €/m²**

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

2024

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Aufwands-art 5380.	Gesamtbetrag 2024 €	Kanalisation und Sonderbauwerke %	Kanalisation und Sonderbauwerke €	Kläranlagen	Kläranlagen €
Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung						
Schmutzwasserbeseitigung		**726.031**	57,8%	129.280	96,8%	596.751
Niederschlagswasserbeseitigung der * Grundstücke		**114.115**	42,2%	94.388	3,2%	19.727

Abwasserabgabe	4441	25.268				
Erstellung der Abgabenerklärung für die Abwasserabgabe	4441	0				
abzüglich Kleineinleiterabgabe	4441	0				
abzüglich Rückerstattungen/Verrechnungen Abwasserabgabe	3591	-71.759				
Zwischensummen		**-46.491**		**0**		**-46.491**
Summen		**-46.491**		**0**		**-46.491**

Erstellung der Abgabenerklärung für die Niederschlagswasserabgabe	4441	0		0		
Zwischensummen		**0**		**0**		
./. Anteil der Straßenentwässerung		0	27,0%	0	1,2%	0
Summen		**0**		**0**		**0**

b) Erlöse

Die geplanten Zuschüsse (für die Fremdwasserkonzeption) wurden bei den Kosten -siehe a)- abgesetzt.

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

2025

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Aufwands-art 5380.	Gesamtbetrag 2025	Kanalisation und Sonderbauwerke		Kläranlagen	
		€	%	€		€
Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung						
Schmutzwasserbeseitigung		**699.067**	57,8%	124.295	96,8%	574.772
Niederschlagswasserbeseitigung der * Grundstücke		**109.749**	42,2%	90.748	3,2%	19.001

Abwasserabgabe	4441	25.268				
Erstellung der Abgabenerklärung für die Abwasserabgabe	4441	0				
abzüglich Kleineinleiterabgabe	4441	0				
abzüglich Rückerstattungen/Verrechnungen Abwasserabgabe	3591	0				
Zwischensummen		**25.268**		**0**		**25.268**
Summen		**25.268**		**0**		**25.268**

Erstellung der Abgabenerklärung für die Niederschlagswasserabgabe	4441	0		0		
Zwischensummen		**0**		**0**		
./. Anteil der Straßenentwässerung		0	27,0%	0	1,2%	0
Summen		**0**		**0**		**0**

b) Erlöse

Die geplanten Zuschüsse (für die Fremdwasserkonzeption) wurden bei den Kosten -siehe a)- abgesetzt.

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK (Zugänge) €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €
1. Kanäle, Sammler, Regenbecken							
Schmutzwasserbeseitigung							
Diebach: Kanal Fels II (Anteil SW 71 %) lt. AN 31.12.2022	49.625,68	835,50	35.926,71	835,50	35.091,20	835,50	34.255,70
Ingelfingen: Kanal Anschluss Bobachshof (Anteil SW 35 %) lt. AN 31.12.2022		2.419,14	70.155,13	2.419,14	67.735,99	2.419,14	65.316,85
Dörrenzimmern: Kanalisation Kelter (Anteil SW 60 %) lt. AN 31.12.2022		1.273,57	56.036,94	1.273,57	54.763,37	1.273,57	53.489,81
Schmutzwasserkanäle lt. AN 31.12.2022		7.663,11	396.018,45	7.663,11	388.355,34	7.663,11	380.692,23
abzgl. Hausanschlusskostenersätze Schmutzwasser lt. AN 31.12.2022		-939,40	-44.273,49	-939,40	-43.334,09	-939,40	-42.394,69
Allg. Kanalisationsplan und BGA Kanal lt. AN 31.12.2022 (Anteil SW)		727,58	4.400,58	710,74	3.689,84	660,23	3.029,61
Zugang 2024: Anschluss Jägerhaus	40.000,00	0,00	0,00	303,03	39.696,97	606,06	39.090,91
Zugang 2025: BG "Hochhecken" Weldingsfelden (Anteil SW)	198.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	196.500,00
Summe Schmutzwasserbeseitigung		11.979,50	518.264,32	12.265,69	545.998,62	14.018,21	729.980,42

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK (Zugänge) €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €
1. Kanäle, Sammler, Regenbecken							
RÜB, Sammler Mischwasserbeseitigung							
RÜB, Sammler, PW lt. AN 31.12.2022		32.217,46	640.224,35	31.839,28	608.385,07	29.186,74	579.198,33
Zugang 2023: Einbau EMSR-Technik in RÜB's Criesbach (C1, C4, C6)	470.256,49	13.062,68	457.193,81	26.125,36	431.068,45	26.125,36	404.943,09
Zugang 2023: Einbau EMSR-Technik in RÜB's Weldingsfelden und Diebach	307.915,54	8.553,21	299.362,33	17.106,42	282.255,91	17.106,42	265.149,49
Zugang 2023: Einbau EMSR-Technik in RÜ 11 Weldingsfelden	31.034,32	862,06	30.172,26	1.724,13	28.448,13	1.724,13	26.724,00
Zwischensumme		54.695,41	1.426.952,75	76.795,19	1.350.157,56	74.142,65	1.276.014,91
davon Anteil der Straßenentwässerung 29%		15.861,67	413.816,30	22.270,61	391.545,69	21.501,37	370.044,32
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 39%		21.331,21	556.511,57	29.950,12	526.561,45	28.915,63	497.645,81
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 32%		17.502,53	456.624,88	24.574,46	432.050,42	23.725,65	408.324,77
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		**94.577,83**	**3.376.965,79**	**109.027,90**	**4.148.270,88**	**116.228,55**	**4.249.542,33**
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		**91.812,28**	**3.518.012,31**	**105.760,24**	**4.413.856,06**	**112.980,66**	**4.382.875,41**
Gesamtsumme Straßenentwässerung		85.458,58	3.298.112,21	98.317,00	4.136.758,19	105.118,33	4.112.139,87

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK (Zugänge) €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €
2. Kläranlagen							
Kläranlage Criesbach							
Anlagen Kläranlage Criesbach lt. AN 31.12.2022		19.089,32	105.145,94	17.670,49	87.475,45	16.830,64	70.644,81
Zugang 2023: Erwerb von beweglichem Vermögen -KA Criesbach-	22.805,62	1.140,28	21.665,34	2.280,56	19.384,78	2.280,56	17.104,22
Zugang 2023: Erwerb von beweglichem Vermögen -allgemein-	2.000,00	100,00	1.900,00	200,00	1.700,00	200,00	1.500,00
Zugang 2024: Erwerb von beweglichem Vermögen	10.000,00	0,00	0,00	500,00	9.500,00	1.000,00	8.500,00
Zugang 2025: Erwerb von beweglichem Vermögen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	9.500,00
Zwischensumme Kläranlage		20.329,60	128.711,28	20.651,05	118.060,23	20.811,20	107.249,03
davon Anteil der Straßenentwässerung 5%		1.016,48	6.435,56	1.032,55	5.903,01	1.040,56	5.362,45
Zwischensumme ohne Straßenentwässerung		19.313,12	122.275,72	19.618,50	112.157,22	19.770,64	101.886,58
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 89,5%		17.285,24	109.436,77	17.558,56	100.380,71	17.694,72	91.188,49
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 10,5%		2.027,88	12.838,95	2.059,94	11.776,51	2.075,92	10.698,09
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		**28.188,94**	**168.807,01**	**29.009,33**	**152.551,42**	**25.810,34**	**139.494,84**
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		**3.307,08**	**19.804,17**	**3.403,33**	**17.897,10**	**3.028,03**	**16.365,31**
Gesamtsumme Straßenentwässerung		1.657,69	9.926,90	1.705,93	8.970,97	1.517,81	8.203,16

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge

Bezeichnung des Abzugskapitals		Ertrags-zuschüsse (Zugänge) €	Auflösung 2023 €	Restauflösungsb. 31.12.2023 €	Auflösung 2024 €	Restauflösungsb. 31.12.2024 €	Auflösung 2025 €	Restauflösungsb. 31.12.2025 €
1. Kanäle, Sammler, Regenbecken								
Zuschüsse für Kanäle, RÜB, Sammler Mischwasserbeseitigung								
Zuschuss für MW-Kanäle lt. AN 31.12.2022			7.874,88	473.077,06	7.874,88	465.202,18	7.874,88	457.327,30
Zuschuss für Regenüberlauf (MW) lt. AN 31.12.2022			1.125,31	68.456,52	1.125,31	67.331,21	1.125,31	66.205,90
Zugang 2024: Zuschuss für Kanalerneuerung im Zuge OD Hermuthausen		1.371.000,00	0,00	0,00	10.386,36	1.360.613,64	20.772,73	1.339.840,91
Zugang 2023: Zuschuss für Einbau EMSR-Technik in RÜB's Criesbach (C1, C4, C6)		308.100,00	8.558,33	299.541,67	17.116,67	282.425,00	17.116,67	265.308,33
Zugang 2023: Zuschuss für Einbau EMSR-Technik in RÜB's Weldingsfelden/Diebach		203.800,00	5.661,11	198.138,89	11.322,22	186.816,67	11.322,22	175.494,45
Zwischensumme			23.219,63	1.039.214,14	47.825,44	2.362.388,70	58.211,81	2.304.176,89
davon Anteil der Straßenentwässerung	29%		6.733,69	301.372,10	13.869,38	685.092,72	16.881,42	668.211,30
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	39%		9.055,66	405.293,51	18.651,92	921.331,59	22.702,61	898.628,99
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	32%		7.430,28	332.548,52	15.304,14	755.964,38	18.627,78	737.336,60

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge

Bezeichnung des Abzugskapitals		Ertrags-zuschüsse (Zugänge) €	Auflösung 2023 €	Restauflösungsb. 31.12.2023 €	Auflösung 2024 €	Restauflösungsb. 31.12.2024 €	Auflösung 2025 €	Restauflösungsb. 31.12.2025 €
2. Kläranlagen								
Zuschüsse für Kläranlage Criesbach								
Zuschuss für Phosphateliminationsanlage lt. AN 31.12.2022			4.525,00	11.689,58	4.525,00	7.164,58	4.525,00	2.639,58
Zwischensumme			4.525,00	11.689,58	4.525,00	7.164,58	4.525,00	2.639,58
davon Anteil der Straßenentwässerung	5%		226,25	584,48	226,25	358,23	226,25	131,98
Zwischensumme ohne Straßenentwässerung			4.298,75	11.105,10	4.298,75	6.806,35	4.298,75	2.507,60
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	89,5%		3.847,38	9.939,06	3.847,38	6.091,68	3.847,38	2.244,30
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	10,5%		451,37	1.166,04	451,37	714,67	451,37	263,30
Gemeinde: Klärbeiträge								
Klärbeiträge davon Anteil für Kläranlage	**61%**		15.842,38	234.193,24	15.862,43	224.918,80	15.183,64	217.970,16
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	89,5%		14.178,93	209.602,95	14.196,87	201.302,33	13.589,36	195.083,29
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	10,5%		1.663,45	24.590,29	1.665,56	23.616,47	1.594,28	22.886,87
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung			**18.026,31**	**219.542,01**	**18.044,25**	**207.394,01**	**17.436,74**	**197.327,59**
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung			**2.114,82**	**25.756,33**	**2.116,93**	**24.331,14**	**2.045,65**	**23.150,17**
Gesamtsumme Straßenentwässerung			226,25	584,48	226,25	358,23	226,25	131,98

Die anteilmäßige Zuordnung der Klärbeiträge erfolgte im Verhältnis des umlagefähigen Aufwand des Klärbeitrages lt. Globalberechnung Stand Juli 2011.

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital zu verzinsen, das sich aus den Nettorestbuchwerten ergibt.
Von den Restbuchwerten sind ferner die Zuschüsse aus dem Kapitalausgleichstock abzusetzen, da diese nicht bei den Herstellungskosten absetzbar sind, sondern nur die kalkulatorische Verzinsung mindern.
Im Bau befindliche Anlagen dürfen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt werden, da vor der Inbetriebnahme einer Anlage insofern mangels Leistungsaustauschs noch keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn anfallen.

Für die Stadt Ingelfingen ergibt sich folgende Berechnung:

2025

	Kanäle, Sammler, Regenbecken			Kläranlage		
	Schmutzwasser-beseitigung	Niederschlags-wasserbeseitigung	Straßenent-wässerung	Schmutzwasser-beseitigung	Niederschlags-wasserbeseitigung	Straßenent-wässerung
	€	€	€	€	€	€
Restbuchwerte (vgl. Anlage 2)						
31.12.2024	4.148.270,88	4.413.856,06	4.136.758,19	152.551,42	17.897,10	8.970,97
31.12.2025	4.249.542,33	4.382.875,41	4.112.139,87	139.494,84	16.365,31	8.203,16
Summe	8.397.813,21	8.796.731,47	8.248.898,06	292.046,26	34.262,41	17.174,13
arithmetischer Mittelwert	**4.198.906,61**	**4.398.365,74**	**4.124.449,03**	**146.023,13**	**17.131,21**	**8.587,07**
Restauflösungsbeträge (vgl. Anlage 3)						
31.12.2024	-1.870.707,75	-1.774.954,40	-1.016.141,77	-207.394,01	-24.331,14	-358,23
31.12.2025	-1.861.397,38	-1.765.906,49	-993.217,76	-197.327,59	-23.150,17	-131,98
Summe	-3.732.105,13	-3.540.860,89	-2.009.359,53	-404.721,60	-47.481,31	-490,21
arithmetischer Mittelwert	**-1.866.052,57**	**-1.770.430,45**	**-1.004.679,77**	**-202.360,80**	**-23.740,66**	**-245,11**
verzinsbares Anlagekapital	**2.332.854,04**	**2.627.935,29**	**3.119.769,26**	**-56.337,67**	**-6.609,45**	**8.341,96**
Mischzinssatz	**4,00%**	**4,00%**	**4,00%**	**4,00%**	**4,00%**	**4,00%**
Kalkulatorische Verzinsung	**93.314,16**	**105.117,41**	**124.790,77**	**-2.253,51**	**-264,38**	**333,68**

Ermittlung der Leistungseinheiten

Schmutzwasserbeseitigung: Kanalisation und Sonderbauwerke	m³
Zu erwartende Abwassermenge 2024	241.000
Zu erwartende Abwassermenge 2025	242.000

Schmutzwasserbeseitigung: Kläranlagen	m³
Zu erwartende Abwassermenge 2024	241.140
Zu erwartende Abwassermenge 2025	242.140

Niederschlagswasserbeseitigung	m²
Prognose: überbaute und befestigte Grundstücksflächen 2024	571.500
Prognose: überbaute und befestigte Grundstücksflächen 2025	572.000

Kostenüber-/-unterdeckungen der Vorjahre

2. Schmutzwasserbeseitigung (ab 2011)

Jahr	Betriebs-ergebnisse (+ = Überdeckung / - = Unterdeckung)	im Ergebnis enthaltener Ausgleich von Vorjahres-ergebnissen (siehe Seite 22)	noch ausgleichs-fähig (+ = Überdeckung / - = Unterdeckung)	Ausgleich in den Jahren										nicht mehr ausgleichbar
				2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2011	139.273,95	-95.620,75	43.653,20	-43.653,20										0,00
2012	4.669,42	-45.745,22	-41.075,80		41.075,80									0,00
2013	84.087,71	-47.804,68	36.283,03	-5.100,00	-5.500,00	-25.683,03								0,00
2014	-21.950,13	-44.663,95	-66.614,08	30.000,00	36.614,08									0,00
2015	30.366,77	0,00	30.366,77				-15.183,39	-15.183,38						0,00
2016	39.032,53	siehe rechts	39.032,53	18.753,20					-57.785,73					0,00
2017	82.925,31	siehe rechts	82.925,31		-72.189,88				-10.735,43					0,00
2018	-49.835,31	siehe rechts	-49.835,31			25.683,03				24.152,28				0,00
2019/2020 [1]	-79.404,44	siehe rechts	-79.404,44				15.183,39	15.183,38				48.700,00	337,67	0,00
2021	steht noch nicht fest													0,00
2022	steht noch nicht fest													
Summen	229.165,81	-233.834,60	-4.668,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-68.521,16	24.152,28	0,00	**48.700,00**	**337,67**	0,00

[1] Für die Jahre 2019 und 2020 wurde eine 2-jährige Gebührenkalkulation erstellt. Der Ausgleichszeitraum beginnt im Jahr 2021 und endet im Jahr 2025.

Ermittlung der Kostenanteile für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung bei den kalkulatorischen Kosten der Stadt Ingelfingen

Stand der Berechnung: **2007 (erstellt von Fa. Allevo Kommunalberatung)**

Baugebiet	SW	NW	STE
Hälden IV	161.384,54	152.564,82	147.318,83
Feldle II	84.382,72	58.862,32	58.862,32
Im Hof III	64.373,14	45.128,37	36.516,79
809.393,85	310.140,40	256.555,51	242.697,94
Kostenanteile 3-Kanal	**39%**	**32%**	**29%**

Baugebiet	SW	NW	STE
Hälden IV	167.299,75		147.318,83
Feldle II	84.382,72		58.862,32
Im Hof III	76.158,34		36.516,79
570.538,75	327.840,81		242.697,94
Kostenanteile 2-Kanal	**60%**		**40%**

Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr

Bezeichnung der Fläche	Anteil an der Gesamtfläche	Abflussbeiwert	Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche	jährlicher Niederschlag m³ (ha*a)	jährliche in die Kanalisation gelangende Niederschlagswasser menge m³ (ha*a)	in %
öffentliche Fläche	20%	0,9	18%	7.000	1.260	27%
Private Fläche	80%	0,6	48%	7.000	3.360	73%

Bezeichnung			Anteil an der MW-Menge	Anteil NW an der Gesamtmenge	Anteil an den Betriebskosten **Kanalisation**	Anteil an den Betriebskosten **Klärwerk**
Schmutzwassermenge			50%		50,00%	95,60%
Niederschlagswassermenge (öffentliche und private Flächen)			50%			
öffentliche Flächen (Straßen)				27%	**13,50%**	**1,19%**
private Flächen				73%	36,50%	3,21%
Summen			100%	100%	100,00%	100,00%

4,40%

Lt. Londong, Korrespondenz Abwasser, KA 12/1997 beträgt der NW-Anteil an den Personal- und Sachkosten einer KA ca. 4.4 %